

VI ZR 116/62

2204 090

V e r k ü n d e t

am 29. Januar 1963  
Hoffmeister, Justizangestellter  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s  
In dem Rechtsstreit

des Chefarztes Prof. Dr. Ferdinand M. in M.,  
P. Str.,

Beklagten, Berufungsklägers  
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

den Verlagsleiter Max K. in M.,  
W. Str.,

Kläger, Berufungsbeklagten  
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 29. Januar 1963 unter Mitwirkung  
des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter  
Dr. K. E. Meyer, Hanebeck, Heinrich Meyer und Dr. Pfretzsch-  
ner  
für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des  
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom  
7. Februar 1962 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten aufer-  
legt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:  
-----

Der Kläger, der an einer polycystischen Degeneration beider Nieren litt, wurde in der vom Beklagten geleiteten urologischen Abteilung des Krankenhauses der Stadt München vom Beklagten behandelt. Am 27. Juli 1956 wurden die Cysten an der rechten Niere eröffnet. Die Wunde schien zunächst gut zu heilen. Etwa vom 31. Juli 1956 an bildete sich jedoch eine Wundstörung aus, die in eine stärkere Wundeiterung überging. Deshalb wurde ab 6. August 1956 bis einschließlich 13. August 1956 das Antibioticum Paraxin gegeben. Der Kläger sprach darauf nicht an. Am 13. August 1956 kam zu der Infektion in der operierten Niere noch eine Rippenfellentzündung hinzu. Da das Paraxin nicht gewirkt hatte, wurde es an diesem Tag abgesetzt. Am 14. August 1956 wurde mit einer Neomycin-Kur begonnen. Diese endete am 19. August 1956. Es wurden am ersten Tag 1,5 g ( 3 x 0,5 g) und in den folgenden fünf Tagen je 1 g ( 2 x 0,5 g) Neomycin, zusammen also 6,5 g, parenteral gegeben. Da der Kläger trotz der Neomycin-Gaben weiterhin hohes Fieber hatte, wurde am 17. August 1956 eine Wundrevision vorgenommen. Am gleichen Tage wurden ein Erregernachweis und eine Empfindlichkeitsprüfung angefordert. Diese gingen am 19. August 1956 beim Beklagten ein. Der gefundene Erreger Staphylococcus albus hatte sich bei der Empfindlichkeitsprüfung gegenüber drei Medikamenten - darunter Erythromycin - als empfindlich erwiesen, dagegen als resistent gegenüber Neomycin. Da sich das Krankheitsbild nicht gebessert hatte, wurde dem Kläger vom 22. August 1956 bis einschließlich 27. August 1956 noch Erythromycin gegeben. Während dieser Behandlung sank das Fieber unter 39 Grad, um danach wieder anzusteigen. Die Wunde wurde lediglich örtlich behandelt. Der Kläger hatte noch etwa 14 Tage lang hohes Fieber. Dann heilte die Wunde allmählich aus. Am 26. September 1956 wurde der Kläger aus dem Krankenhaus entlassen. Er stellte fest, daß sein Gehör nachließ, und ist nunmehr taub geworden.

Der Kläger behauptet, der Verlust seines Gehörs sei auf die Behandlung mit Neomycin zurückzuführen. Der Beklagte habe die zulässige tägliche Dosis überschritten und es schuldhaft versäumt, vor der Anwendung eine bakteriologische Untersuchung mit Resistenzbestimmung zu veranlassen. Der Beklagte hätte - so meint der Kläger - auch seine Einwilligung zu der Behandlung mit Neomycin einholen und ihn über die Gefährlichkeit des Mittels aufklären müssen.

Der Kläger verlangt vom Beklagten Schadensersatz.

Durch Grundurteil vom 18. Juli 1960 hat das Landgericht die Klage auf dem Grunde nach gerechtfertigt erklärt.

Die Berufung des Beklagten blieb erfolglos. Seine Revision erstrebt die Abweisung der Klage.

#### Entscheidungsgründe:

Was das Berufungsgericht dem Beklagten als ärztlichen Kunstfehler zum Schuldvorwurf macht, ergeben seine Urteilsgründe mit aller Klarheit: daß er nämlich beim Kläger eine, wie sich erwies, therapeutisch überflüssige und nutzlose, aber zur Ertaubung führende Behandlung mit Neomycin durchführte, ohne vorher einen Erregernachweis mit Empfindlichkeitsprüfung (bakteriologischen Test mit Resistenzbestimmung) einzuholen.

1. Daß es den Regeln ärztlicher Kunst entsprochen hätte, vor der Anwendung von Neomycin einen Erregernachweis mit Empfindlichkeitsprüfung herbeizuführen, durfte das Berufungsgericht dem Verhandlungsergebnis entnehmen. War schon in der vom Beklagten vorgelegten Fachliteratur hervorgehoben, daß der



Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 32a F. InfoG geschützt

Gebrauch des Neomycin wegen seiner hohen Toxizität in der Hauptsache auf Infektionen beschränkt bleibe, deren Erreger anderen Medikamenten gegenüber resistent seien, und stets bakteriologisch kontrolliert werden sollte, so legt der gerichtliche Sachverständige Prof. Dr. Heilmeyer - eine führende Autorität - in seinem Gutachten dar, daß vor jeder Antibiotica-Therapie, besonders aber vor dem Einsatz gefährlicher Antibiotica wie Neomycin, die Durchführung einer bakteriologischen Untersuchung mit Resistenzbestimmung, sofern möglich, ganz allgemein gefordert werde.

Die Revision macht geltend, daß eine vorgängige Resistenzbestimmung zunächst nicht erforderlich und dann nicht mehr möglich gewesen sei: der Beklagte habe aus seiner Erfahrung heraus bei der urologischen Infektion des Klägers zunächst mit einem anderen, Paraxin-empfindlichen Erreger rechnen dürfen; nach dem Versagen dieses Medikaments aber habe der Kläger in unmittelbarer Lebensgefahr geschwebt, so daß keine Zeit mehr durch bakteriologische Untersuchungen zu verlieren, sondern der sofortige Einsatz des an sich hochwirksamen Neomycin zu wagen gewesen sei. Die Revision bezieht sich dabei auf den erbotenen Sachverständigenbeweis dafür, daß es bei dem bedrohlichen Zustand des Klägers angebracht gewesen sei, das Neomycin anzuwenden, ohne zuvor ein Testverfahren abzuwarten, und daß es auch nicht zweckmäßig gewesen wäre, gleichzeitig mit der Anwendung ein Testverfahren einzuleiten und das Mittel gegebenenfalls vorzeitig wieder abzusetzen.

Aber alles dies als zutreffend unterstellt durfte das Berufungsgericht auch ohne weitere sachverständige Begutachtung zu der Auffassung gelangen, daß der Beklagte gleichwohl

imstande und verpflichtet gewesen wäre, vor dem Einsatz des gefährlichen Neomycin eine Resistenzbestimmung einzuholen. Ausweislich des unstreitigen Tatbestandes wurde mit der Neomycin-Kur am 14. August 1956 begonnen; da der Kläger trotzdem weiterhin hohes Fieber hatte, wurde am 17. August ein Erregernachweis mit Empfindlichkeitsprüfung angefordert, die - nach 2 Tagen - am 19. August beim Beklagten eingingen und zur sofortigen Absetzung des Mittels führten. Vordem war vom 6. bis einschließlich 13. August 1956 Paraxin gegeben worden, auf das der Kläger nicht ansprach. Spätestens am 11. August 1956 durfte der Beklagte daher nicht mehr damit rechnen, daß Paraxin dem Kläger helfen werde, sondern mußte eine andere Therapie ins Auge fassen. Wären bereits an diesem Tage - statt fast eine Woche später - Erregernachweis und Resistenzbestimmung angefordert worden, so hätten sie nach zwei Tagen, also beim Absetzen des Paraxin und vor Beginn der Neomycin-Kur vorliegen können.

2. Einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem dem Beklagten somit zur Last zu legenden Kunstfehler und dem Gehörschaden des Klägers bestreitet die Revision mit der Behauptung, ein vor (statt, wie geschehen, nach) Aufnahme der Behandlung mit Neomycin durchgeführter bakteriologischer Test habe möglicherweise die Empfindlichkeit (statt der festgestellten Unempfindlichkeit) des Erregers ergeben, so daß eine Neomycinbehandlung erfolgversprechend gewesen wäre. Sie erkennt zwar an, daß sensible Erreger unter der Neomycin-Therapie nicht resistent werden, und daß hemmende Faktoren, die das Neomycin inaktivieren, nicht bekannt sind, hält solche Faktoren aber für möglich und beruft sich auf die Bemerkung des gerichtlichen Sachverständigen, die am 17. August eingeleitete bakteriologische Prüfung habe ergeben, daß Neomycin "nicht mehr" wirksam war.

Ob diese Bemerkung des Sachverständigen überhaupt in dem von der Revision unterstellten Sinne verstanden werden darf, mag dahinstehen. Denn die tatsächliche Behauptung, daß eine vor Beginn der Neomycin-Kur durchgeführte Resistenzbestimmung

möglicherweise das entgegengesetzte Ergebnis der nach ihrem Beginn vorgenommenen gehabt hätte, ist neu und schon aus diesem Grunde für das Revisionsverfahren unbeachtlich.

Sie ist überdies aber auch sachlich unerheblich. Die Revision übersieht nämlich, daß der Gehörschaden des Klägers nicht durch die Unterlassung rechtzeitiger Resistenzbestimmung, sondern nur durch die (mangels vorgängiger Resistenzbestimmung fehlerhafte) Neomycin-Anwendung bewirkt worden sein kann. Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Unterlassung rechtzeitiger Resistenzbestimmung und dem Gehörschaden braucht daher nicht nachgewiesen zu werden. Den Zusammenhang zwischen Neomycin-Kur und Ertaubung aber hält das Berufungsgericht unangefochten für erwiesen. -

Da hiernach bereits (der) dem Beklagten zur Last fallende Kunstfehler das angefochtene Berufungsurteil rechtfertigt, kann die Frage einer Verletzung der Aufklärungspflicht auf sich beruhen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.

Engels

Dr. K. E. Meyer

Hanebeck

Heinrich Meyer

Dr. Pfretzschner